

BEITRAGSORDNUNG
VOM 07.12.2017

§ 1 BEITRÄGE FÜR MITGLIEDER

1. Von den Mitgliedern werden gemäß § 4 Ziffer 1. der Satzung des TSC Metropol München e.V. auf Vorschlag des Präsidiums nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2017 die folgenden monatlichen Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder setzt sich aus dem Grundbeitrag und mindestens einem Sektionsbeitrag zusammen:

Grundbeitrag

G1	Erwachsene	23,00 €
G2	Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Ermäßigung für Schüler, Studenten, Azubis (mit entsprechendem Nachweis)	17,00 €
G3	Kinder (4 – 12 Jahre)	15,00 €
G4	Zweitmitglieder	26,00 €

+ mindestens 1 Sektionsbeitrag

S1	Prinzengarde + Dance Company oder Kindergarde	3,00 €
S2	Turniertänzer (Standard + Latein)	6,00 €
S3	Hobbytänzer (Breitensportgruppen)	6,00 €

2. Weitere Sektionen können jederzeit schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Die Kündigung einzelner Sektionen erfolgt schriftlich beim Präsidium mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
3. Fördermitglieder zahlen 8,00 €.
4. Familienermäßigung: stammen mindestens drei zahlende Mitglieder aus einer Familie, kann auf Antrag der Beitrag pro Mitglied um 1,00 € reduziert werden. Kinder bis zum einschließlich dritten Lebensjahren sind beitragsfrei.
5. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§2 GÄSTE / NICHT-MITGLIEDER

1. Jeder kann einmal das Angebot des Vereins im Rahmen einer Probemitgliedschaft vier Wochen lang testen.
2. Will ein Nicht-Mitglied in Einzelfällen ein Gruppentraining, eine Veranstaltung, eine Privatstunde oder freie Trainingszeit nutzen zahlt es 5,00 €.

§ 3 AUFNAHMEGEBÜHR

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 9 Ziffer 2. der Satzung des TSC Metropol München e.V. wird von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 Euro zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4 FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNGSWEISE

1. Gemäß § 9 Ziffer 3. der Satzung des TSC Metropol München e.V. sind die Beiträge im Voraus von den Mitgliedern als Bringschuld zu leisten.
2. Der Schatzmeister zieht die Beiträge jeweils zum Ersten des Monats im Lastschriftverfahren ein. Das Mitglied hat dem Verein eine für dieses Verfahren geeignete Bankverbindung mitzuteilen.
3. Kosten, Gebühren und Schäden, die dem Verein aufgrund fehlender Bonität, Unmöglichkeit des Einzuges oder Zahlungsverzuges des Mitgliedes entstehen, werden dem Mitglied auferlegt. Sie werden im Rahmen des nächsten Lastschriftverfahrens mit eingezogen.

§ 5 HELFERSTUNDEN

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2013 soll jedes Mitglied zuwendungsfreie Helferstunden dem Verein zur Verfügung stellen.
2. Pro Jahr sollen mindestens vier Stunden (eine pro Quartal) für gemeinschaftliche Arbeiten geleistet werden.
3. Nicht geleistete Helferstunden kann das Mitglied mit 10,00 € pro Stunde abgelten. Diese werden am Jahresanfang mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.
4. Helferstunden sind eine Bringschuld der Mitglieder.
5. Mitglieder bis zum 14. Lebensjahr, nicht aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Helferstunden befreit. In Einzelfällen kann das Präsidium Mitglieder von Helferstunden freistellen.

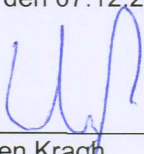
§ 6 KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Das Präsidium hat gemäß § 6 Ziffer 3. der Satzung die Kündigungsfrist mit vier Wochen zum Quartalsende festgesetzt. Der Vereinsaustritt muss dem Präsidium fristgerecht und schriftlich erklärt werden.

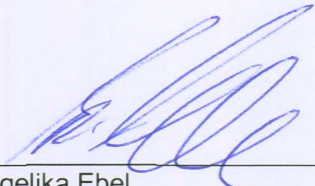
§ 7 INKRAFTTRETEN

Die alte Beitragsordnung vom 30.06.2013 erlischt zum 31.03.2018.
Diese neue Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft. Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder.

München, den 07.12.2017



Dr. Thorsten Kragh
Präsident



Angelika Ebel
Vize-Präsidentin